



## Übergangspflege: Kurzzeitpflege auch ohne Pflegegrad

**Kurzzeitpflege ohne Pflegegrad – das ist seit Anfang 2016 unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Damit wurde eine Versorgungslücke für Menschen geschlossen, die wegen eines Unfalls oder einer schweren Krankheit kurzfristig Pflege brauchen und sich nicht selbstständig zu Hause versorgen können.**

Patienten, Angehörige, aber auch Ärzte kennen das Dilemma: Ein älterer Mensch soll aus dem Krankenhaus entlassen werden, aber ganz allein kommt er noch nicht zurecht. Wenn sich dann kein Familienmitglied kümmern kann, ist die Frage: Wie soll das gehen? Wo könnte er sonst hin?

Seit Anfang 2016 gibt es eine neue Antwort auf diese Fragen. Nun können Personen, die kurzfristig Pflege oder eine hauswirtschaftliche Versorgung benötigen, eine Kurzzeitpflege auch ohne Pflegegrad in Anspruch nehmen: die sogenannte Übergangspflege.

Maximal vier Wochen pro Kalenderjahr werden bei der Übergangspflege im häuslichen Umfeld bezuschusst. Ist eine vollstationäre Versorgung in einer Kurzzeit-Pflegeeinrichtung notwendig, kann die Pflege auf bis zu acht Wochen ausgeweitet werden. Dieser Zuschuss kommt von der Krankenkasse und nicht – wie bei einer Kurzzeitpflege mit Pflegegrad – von der Pflegekasse. Allerdings trägt die Krankenkasse nicht die kompletten Kosten für die Übergangspflege; sie erstattet bis zu 1.612 Euro für die pflegebedingten Kosten. Alles andere, etwa Kosten für Zimmer und Verpflegung, muss der Patient selbst bezahlen. Die Pflegeeinrichtungen berechnen sehr unterschiedliche Sätze. Deshalb ist es ratsam, sich vorab genau über die finanzielle Belastung zu informieren, die auf einen zukommt, wenn man diese Leistung in Anspruch nehmen möchte.

Beantragt wird die Übergangspflege bei der Krankenkasse. Wenn diese Form der Kurzzeitpflege direkt nach einem Klinikaufenthalt notwendig wird, übernimmt dies oft schon der Sozialdienst des Krankenhauses. Aber auch der Patient selbst, Angehörige oder ein Pflegedienst können den Antrag stellen.